

Ergänzende Bedingungen

der Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006

- gültig ab 1. Juli 2011 -

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

1. Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. - nachfolgend Netzbetreiber genannt - zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Bedingungen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Elektrizitätsverteilungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des

Netzgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet der Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.

- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschluss-Sicherung.

Die Größe der eingesetzten Hausanschluss-Sicherung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 bis 2.2.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. Ziffer 3. und 4. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen entsprechen den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2000 Niedersachsen/Bremen. Ergänzend dazu ist vor jedem Drehstromzähler eine Zählersteckklemme nach DIN VDE 0603 einzubauen.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006

- gültig ab 1. Juli 2011 -

1. Netzanschlusskosten

1.1 Hausanschlusskosten

Für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, zahlt der Anschlussnehmer

- Grundpreis je Hausanschluss bis 30 kW 780,00 EUR
- Preis je Meter Hausanschlusslänge 31,00 EUR/m
- Zulage für Aufbruch und Wiederherstellung befestigter Oberflächen 40,00 EUR/m

Als Hausanschlusslänge gilt die Trassenlänge gemessen von der Abzweigstelle am Niederspannungsnetz bis zur Einführung in das Gebäude. Die Zulage für Oberflächen gilt für Trassenabschnitte in befestigter Oberfläche. Rasenflächen, wassergebundene Decken und Schotterwege gelten nicht als befestigte Oberfläche. Oberflächenarbeiten, die auf dem eigenen Grundstück in Eigenleistung erbracht werden, werden nicht in Rechnung gestellt.

Wird der Stromanschluss gemeinsam mit einem Gasanschluss oder Wasseranschluss verlegt, beträgt die Meterpauschale für den gemeinsam genutzten Teil des Grabens

- Preis je Meter Hausanschlusslänge 27,00 EUR/m
- Zulage für Aufbruch und Wiederherstellung befestigter Oberflächen 20,00 EUR/m

Wird der Stromanschluss gemeinsam mit einem Gasanschluss und einem Wasseranschluss verlegt, beträgt die Meterpauschale für den gemeinsam genutzten Teil des Grabens

- Preis je Meter Hausanschlusslänge 19,00 EUR/m
- Zulage für Aufbruch und Wiederherstellung befestigter Oberflächen 14,00 EUR/m

Für stärkere Hausanschlüsse sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch bei Umlegung eines Hausanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat.

1.2 Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

Die Hausanschlüsse werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht sind. Unbeschadet davon werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer berechnet:

- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben
werden berechnet 0,8 Std.¹⁾ 37,50 EUR
- für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen
werden berechnet 1,2 Std.¹⁾ 56,00 EUR

Der Betrag wird jedoch nicht berechnet, wenn die tatsächlich eingesetzte Hausanschlusssicherung kleiner war als diejenige, für die der Baukostenzuschuss berechnet wurde. Mehrere über einen Hausanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

1.3 Erstattungen

Die Hausanschlusskosten reduzieren sich

- wenn die Tiefbauleistungen auf dem eigenen Grundstück
vom Anschlussnehmer erbracht werden um 7,00 EUR/m
- wenn kein Hausanschlusskasten installiert werden muss um 87,00 EUR

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

Entsprechend den Regelungen in § 11 Abs. 3 der NAV beträgt der Baukostenzuschuss für die Leistungsanforderung aus dem Niederspannungsnetz, die 30 kW übersteigt

45,00 EUR/kVA

Sofern der Leistungsbedarf von Wohngebäuden nach DIN 18015-1 dimensioniert wird, bleiben bei Wohngebäuden ohne elektrische Warmwasserbereitung für Bade- und Duschzwecke die ersten drei Wohnungen/Wohneinheiten BKZ-frei.

Für die vierte und jede weitere Wohneinheit wird ein Baukostenzuschuss von

90,00 EUR/Wohneinheit

berechnet.

3. Preise für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage
werden berechnet 1,8 Std.¹⁾ 84,50 EUR
- Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung
sowie Nachprüfung von Anlagen werden berechnet 1,2 Std.¹⁾ 56,00 EUR

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

4.1 Preise für die Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen

Folgende Preise werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer in Rechnung gestellt:

- für Anmahnung oder Wiedervorlage
fälliger Rechnungen werden berechnet 0,2 Std.²⁾ 9,00 EUR
- bei Inkasso fälliger Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge
vor Ort werden berechnet 0,6 Std.²⁾ 27,00 EUR

4.2 Kosten bei Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, die der Anschlussnutzer bzw.

- | | |
|--|-----------|
| Anschlussnehmer verursacht hat, werden vor Wiederaufnahme der Stromlieferung berechnet 1,8 Std. ¹⁾ | 84,50 EUR |
| - Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebnahme sowie Nachprüfung von Anlagen werden berechnet 1,2 Std. ¹⁾ | 56,00 EUR |

4.3 Kosten für das Prüfen von Zählern oder das Auswechseln von Zählern

- | | |
|--|-----------|
| - Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht sind, werden berechnet 1,8 Std. ¹⁾ | 84,50 EUR |
|--|-----------|

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

5. Stundenverrechnungssätze

Bei der Berechnung der genannten Kostenpauschalen wird von folgenden Stundenverrechnungssätzen ausgegangen:

- | | |
|---|-----------|
| - ¹⁾ für einen Monteur | 47,00 EUR |
| - ²⁾ für einen Mitarbeiter im kaufmännischen Außendienst | 45,00 EUR |

6. Umsatzsteuer

Zu den vorstehend genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (z. Zt. 19 %) zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die unter Punkt 4.1 genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-garbsen.de veröffentlicht.

Garbsen, 29. Juni 2011

Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co.